

## **Satzung des Heimatvereins Nümmen e.V.**

§§	1 bis 4	Name, Sitz und Zweck des Vereins
§	5	Auflösung
§	6	Geschäftsjahr
§	7	Mitgliedschaft (Aufnahmebedingungen)
§	8	Ablehnung von Aufnahmeanträgen
§	9	Erlöschen der Mitgliedschaft
§	10	Ehrenmitgliedschaft
§	11	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	12	Beiträge
§	13	Aktives und passives Wahlrecht
§	14	Wahlen von Vorstand und Gesamtvorstand
§	15	Sitzungen des Gesamtvorstandes
§	16	Aufgaben durch den Vorstand
§	17	Jahreshauptversammlung
§	18	Außerordentliche Mitgliederversammlungen
§	19	Satzungsänderungen
§	20	Vereinsakte

## Satzung des Heimatvereins Nümmen e.V.

§ 1 Der Heimatverein Nümmen e.V. mit Sitz in Solingen-Nümmen (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Solingen unter der Nummer 425) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, die Förderung des Denkmalschutzes und die Förderung der Alten- und Jugendhilfe, des Sports sowie die Förderung nachbarschaftlicher Gemeinschaft.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Erhaltung einer Begegnungsstätte zur Vorbereitung und Durchführung der Vereinsziele.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

.....

- § 7 Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und dem Vereinszweck dienen will.  
Die Aufnahme erfolgt durch Gesamtvorstandsbeschluß und wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte dokumentiert.  
Ehegatten von Mitgliedern sind von Beitragszahlungen befreite Mitglieder.
- § 8 Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmebegehrens durch den Gesamtvorstand ist die Mitgliederversammlung berechtigt, durch einfachen Mehrheitsbeschluß die Ablehnung rückgängig zu machen.
- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch formlose, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand durch das entsprechende Mitglied oder durch einen 3/4-Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein müssen. Ausgehändigte Mitgliedskarten, Ausweise, Dokumente und vereinseigene Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und sind beim Ausscheiden innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist zurückzugeben.
- § 10 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben.  
Das Vorschlagsrecht besitzt jedes Mitglied. Die Entscheidung trifft der Vorstand.  
Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- § 11 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse zu beachten.  
Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, den Vereinszwecken zu dienen.  
  
Den Mitgliedern steht Ersatz der Kosten für Fahrten und Auslagen zu.

.....

§ 12 Jedes Mitglied (bei Ehegatten nur eine Person) ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch einfachen Mehrheitsbeschluß auf der Hauptversammlung neu festgelegt. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsermäßigung bzw. -erlaß entscheiden.  
Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung ohne Genehmigung des Vorstandes mehr als 12 Monate im Rückstand, entscheidet der Vorstand über die zu treffenden Maßnahmen.

§ 13 Bei Wahlen hat jedes Mitglied (auch Ehegatten) das Wahlrecht und ist zu allen Vereinsämtern wählbar.

§ 14 **Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:**

1. 1. Vorsitzende
2. 1. Schriftführer
3. 1. Kassierer

**Zum Gesamtvorstand gehören:**

- der Vorstand Position 1. bis 3.
4. 2. Vorsitzende
  5. 2. Schriftführer
  6. 2. Kassierer
  7. Gerätewart
  8. Festausschußvorsitzende
  9. Ausschußvorsitz Kinder/Jugend/Senioren
  10. eventuelle Beiräte

Der Gesamtvorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder im Rahmen der Jahreshauptversammlung gewählt.

Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, so ist der Kandidat gewählt, der im zweiten oder einem folgenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.

Wahlen sind auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen.

.....

Die unter Position 1. bis 9. genannten Mitglieder werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

Die Wahl der Mitglieder unter Position 1., 2., 6., 8. erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

Die Wahl der Mitglieder unter Position 3., 4., 5., 7., 9. erfolgt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.

Der Vorstand muß aus mindestens drei Personen bestehen.

Die Wahl der Beiräte unter Position 10. erfolgt bei Bedarf durch den Vorstand.

Die Amtsperiode des Gesamtvorstandes währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig, ebenso die Zusammenlegung von maximal zwei Vorstandsämtern.

Ausgenommen hiervon ist die Zusammenlegung der Vorstandsämter 1. und 4., 2. und 5. sowie 3. und 6.

Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn es vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung über seine Kandidatur und die Annahme bei einer eventuellen Wahl bei dem 1. Vorsitzenden hinterlegt hat.

Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Gesamtvorstandsmitglieder unterliegt den gleichen Bedingungen wie das Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein gemäß § 9.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der 1. Vorsitzende,  
der 1. Schriftführer und  
der 1. Kassierer.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- § 15 Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Geschäftsjahr. Er wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzung leitet. Zu seinen Sitzungen kann der Gesamtvorstand weitere Personen hinzuziehen, die dann aber nur beratende Stimmen haben und nicht abstimmungsberechtigt sind.  
Die Abstimmungen innerhalb des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich.  
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.  
Die Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung schnellstmöglich mitzuteilen.  
Im Rahmen von Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand zur Abgabe eines ausführlichen Jahres- und Kassenberichtes verpflichtet.
- § 16 Im Sinne des Vereinszweckes angebrachte Ausgaben können bis zu einer durch die Jahreshauptversammlung jährlich neu festgelegten Summe ohne weitere Zustimmung der Mitglieder durch den Gesamtvorstand getätigt werden.  
In dringenden Not- und Ausnahmefällen, die sich auf die Werterhaltung von Haus- und Grundbesitz des Vereins sowie Inventar beziehen müssen, ist der Vorstand berechtigt, auch diese Summe wesentlich zu überschreiten. Darüber hat er jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit Rechenschaft abzulegen.
- § 17 Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb des ersten Viertels eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, spätestens jedoch 13 Monate nach der letzten Jahreshauptversammlung.  
Ihr obliegt die Wahl des Gesamtvorstandes und die Ernennung von zwei Kassenprüfern sowie die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit, soweit diese dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht entgegenstehen.  
Die anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung erteilen dem scheidenden Vorstand nach dessen ausführlichem Jahres- und Kassenbericht durch Handzeichen die Entlastung.  
Der Jahresbericht ist ein Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes.

Die Jahreshauptversammlung gilt als beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind, die dem Gesamtvorstand nicht angehören. Ist dies nicht der Fall, muß nach einem Zeitraum von mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 3 Wochen, eine neue Versammlung stattfinden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist, sofern die Zahl 7 nicht unterschritten wird. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
- a) der Vorstand dies aus zwingenden Gründen für nötig hält oder
  - b) mindestens 30 Mitglieder dies beantragen.
- Für die Beschlußfassung gilt § 17 entsprechend.
- § 19 Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, die aber in keinem Fall die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden dürfen, ist jedes Mitglied vom Vorstand schriftlich einzuladen.  
Anträge auf Satzungsänderungen sind beim 1. Vorsitzenden einzureichen, der mit den übrigen Gesamtvorstandsmitgliedern über die Zulässigkeit der beantragten Änderung entscheidet.  
Wird die Zulässigkeit des Antrages festgestellt, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- § 20 Alle Beschlüsse aller Gremien sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift erfolgt in der Regel durch einen der beiden Schriftführer. Alle Niederschriften sowie der gesamte übrige Schriftverkehr sind in einer Vereinsakte zu führen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.2.2016 beschlossen.

Anwesend waren	x	Mitglieder
mit JA stimmten	x	Mitglieder
mit NEIN stimmten	x	Mitglieder
es enthielten sich	x	Mitglieder.

Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

42653 Solingen, 26.02.2015

1. Vorsitzende

1. Schriftführer